

Geschäftsnummer:
12 U 193/13
35 O 40/13
KfH
Landgericht
Stuttgart

09. April 2014



Oberlandesgericht Stuttgart

12. Zivilsenat

Beschluss

Im Rechtsstreit

- Verfügungskläger / Berufungskläger -

gegen

- Verfügungsbeklagter / Berufungsbeklagter -

wegen Unterlassung

hier: Berichtigung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 18.3.2014 wird auf Antrag des Verfügungsklägers und mit Zustimmung des Verfügungsbeklagten gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass es auf Seite 3 im ersten Satz der Gründe richtig heißen muss „Verfügungskläger“ statt falsch „Verfügungsbeklagter“.

gez.
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

gez.
Richter am
Oberlandesgericht

gez.
Richter am Landgericht



Beglaubigt.

Stuttgart, den 11.04.2014

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Justizangestellte